

Wahlhelfer

**Sächsische Stadtrats-, Gemeinderats- und
Ortschaftsratswahlen - 07. Juni 2009**

**Ratschläge für die
Aufstellung der Listen**



**DIE ALTERNATIVE KOMMUNALPOLITIK SACHSENS
e.V.**

**Wahlhelfer - Sächsische Stadtrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen
07. Juni 2009**

Zum ersten Mal nach der Kreisgebietsreform kommt es am 7. Juni 2009, gemeinsam mit der Europawahl in allen sächsischen Kommunen zu Stadtrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen. Die Zusammenführung vieler Gemeinden und die Neuordnung der Landkreise bringen ein paar Veränderungen, die wir in diesen Wahlhelfer aufgenommen haben. Das Kommunalwahlgesetz wurde nur im Hinblick auf Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften angepasst. Nach der Sonderregelung für die Kreistagswahlen im vergangenen Jahr, wonach die Wahlperiode ausnahmsweise für sechs Jahre festgelegt wurde, gelten bei den diesjährigen Kommunalwahlen die üblichen 5 Jahre. Damit bei der KandidatInnenauswahl und der Listenaufstellung keine Fehler unterlaufen, haben wir die Grundsätze und Verfahrenswege zusammengestellt. Natürlich steht DAKS e.V. für Erläuterungen und Fragen gerne zur Verfügung. Ausführliche Wahlhilfe findet Ihr auch unter <http://www.smi.sachsen.de/2172.htm>.

Viel Erfolg.

**Michael Schmidt und
Norman Volger**

Inhalt

Begriffserläuterungen	4
Wahlfahrplan	5
I. ALLGEMEINES ZUR KOMMUNALWAHL	6
1. Wahltermin?	6
2. Wer wird für welche Wahlperiode gewählt?	6
3. Wer darf kandidieren?	6
4. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?	6
5. Wie viele Kandidaten dürfen aufgestellt werden?	7
6. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?	7
II. KREISTAGSWAHLEN	8
1. Wie viele Stadt-/Gemeinde-/Ortschaftsräte werden gewählt?	8
2. Was ist das Wahlgebiet?	8
3. Werden Unterstützerunterschriften benötigt?	9
4. Wie ist das mit den Wahlkreisen?	9
5. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Vorschlagslisten?	9
6. Wer ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung?	9
7. Wie sieht das Wahlverfahren aus?	10
8. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?	10
9. Wer ist Vertrauensperson?	11

Begriffserläuterungen

Bewerber/Kandidat

bewirbt sich auf einer → Vorschlagsliste um einen Platz im Stadt-/ Gemeinde-/ oder Ortschaftsrat.

Unterstützerunterschriften werden benötigt, wenn die Partei bisher nicht im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet vertreten war.

Wahlvorschlag/Vorschlagsliste/Bewerberliste

eine Partei/Wählervereinigung darf für einen → Wahlkreis einen Wahlvorschlag einreichen, die Vorschlagsliste/Bewerberliste

Wahlgebiet

Gebiet, für das eine Wahl durchgeführt wird; Stadtratswahl - Gebiet der Stadt;
Gemeinderatswahl - Gebiet der Gemeinde; Ortschaftsratswahl - Gebiet der Ortschaft

Wahlkreis

Gebiet, für das → Wahlvorschläge aufgestellt werde. Eine Gemeinde hat im Normalfall einen Wahlkreis (außer kreisfreie Städte)

Wahlbezirk

organisatorische Unterteilung der → Wahlkreise, hat für die Aufstellung der Listen keine Bedeutung.

SächsKomWG

Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen - auf www.daksev.de zu finden

SächsGemO

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - auf www.daksev.de zu finden

SächsLKrO

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen - auf www.daksev.de zu finden

**Wahlfahrplan – Stadtrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen
am 7. Juni 2009**

	(bis)Tage vor Wahl	Datum	gesetzl. Grundlage
Wahl		07.06.2009	
Möglichkeit für Antrag Briefwahl	2	05.06.2009	§13 KomWO
Entscheidung über Widersprüche zu Wählerverzeichnis	10	28.05.2009	§4 KomWG
Ende Einsicht Wählerverzeichnis/Einspruchsfrist	16	22.05.2009	§4 KomWG
Bekanntmachung Wahlvorschläge	20	18.05.2009	§7 KomWG
Beginn Einsicht Wählerverzeichnis/Einspruchsfrist	20	18.05.2009	§4 KomWG
Benachrichtigung Wählerverzeichnis	24	14.05.2008	§8 KomWO
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	20	18.05.2009	§7 KomWG
Prüfung Wahlvorschläge bis	40	28.04.2009	§7 KomWG
letzter Einreichungstermin für Wahlvorschläge	45	23.04.2009	§6 KomWG
Frist für Eintrag in Wählerverzeichnis	35	03.05.2009	§6 KomWO
frühester Einreichungstermin für Wahlvorschläge	68	31.03.2009	§6 KomWG
Wahlbekanntmachung,	69	30.03.2009	§1 KomWG
früheste Wahl der Bewerber für die Wahlvorschläge	365	08.06.2008	§6c KomWG

I. ALLGEMEINES ZUR KOMMUNALWAHL

Die Bezeichnung Gemeinderat und Stadtrat ist gleichzusetzen. Wenn hier von Gemeinderat gesprochen wird, sind immer auch Stadtrat bzw. -räte gemeint.

1. Wahltermin?

Wahltermin für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen ist Sonntag, der 07. Juni 2009.

2. Wer wird für welche Wahlperiode gewählt?

- Die Wahlperiode der Gemeinde- und Ortschaftsräte beginnt am 1. August 2009 und beträgt 5 Jahre. Die folgende Kommunalwahl findet im Jahr 2014 statt.

3. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur sind mehrere Bedingungen geknüpft (§ 31 SächsGemO). Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen und am Tage der Wahl seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet mit erstem Wohnsitz wohnen (Zuzug bis 6. März 2009). Auf den Listen von politischen Parteien dürfen sowohl Mitglieder dieser Partei, Parteilose wie auch Mitglieder anderer Parteien kandidieren. Wer kandidieren will, muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein. Wem seine berufliche Stellung, z.B. als Landrat, Bürgermeister, Beigeordneter, Angestellter der Gemeinde/des Landkreises bzw. einer gemeinde- oder kreiseigenen Institution, die Ausübung eines Mandats im Gemeinde- und Ortschaftsrat verbietet, darf dennoch kandidieren. Er muss sich aber, wenn er gewählt wird, entscheiden, ob er sein Mandat annimmt oder seine berufliche Funktion behält. Nicht kandidieren kann, wer durch Richterspruch die Wählbarkeit verloren hat oder für wen ein Betreuer bestellt ist. Nicht kandidieren kann auch ein BürgerIn eines anderen EU-Mitgliedsstaates, der nach dessen Recht infolge einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

4. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?

Vorschläge zu Kommunalwahlen dürfen einreichen

- die Parteien
- Wählervereinigungen (§§6, 48 SächsKomWG)

Jede Partei oder Wählervereinigung darf für einen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 6 Abs. 1, 48 SächsKomWG).

Wahlhelfer - Sächsische Stadtrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen 07. Juni 2009

EinE KandidatIn darf nur auf dem Vorschlag für **einen** Wahlkreis vertreten sein (§ 6 a Abs. 1 SächsKomWG). Eine gleichzeitige Kandidatur für Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat ist aber möglich.

Die KandidatInnen dürfen frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die jeweilige Wahl durchgeführt wird, gewählt bzw. aufgestellt werden (§ 6 c Abs. 5 SächsKomWG).

Eine Mitgliederversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG).

5. Wie viele KandidatInnen dürfen aufgestellt werden?

Jeder Wahlvorschlag einer Gemeinde darf nur eineinhalbmals soviel Bewerber enthalten, wie Plätze im Gemeinderat zu vergeben sind. In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen (betrifft die kreisfreien Städte) bzw. in Landkreisen wird die Höchstzahl der BewerberInnen je Liste ermittelt, indem die Zahl der zu vergebenden Plätze im Gemeinde- und Ortschaftsratsrat durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und mit 1,5 multipliziert wird. Bruchteile der hiermit ermittelten Zahl werden aufgerundet. (§6a Abs. 1 SächsKomWG)

6. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (31. März 2009) und müssen spätestens am 45. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht werden, also am 23. April 2009. Damit ist zugleich der Zeitpunkt erkennbar, zu dem spätestens über die Vorschlagsliste abzustimmen ist. Es empfiehlt sich, die Vorschläge früher einzureichen, weil dann noch eventuell vorhandene formale Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können (§§6 Abs. 2, 48 SächsKomWG) .

II. STADT-, GEMEINDE- UND ORTSCHAFTSRATSWAHLEN

1. Wie viele Räte werden gewählt?

Die Anzahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte hängt von der Einwohnerzahl ab:
Die Zahl der Räte beträgt in Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnern 8,
bis zu 1000 Einwohnern 10,
bis zu 2000 Einwohnern 12,
bis zu 3000 Einwohnern 14,
bis zu 5000 Einwohnern 16,
bis zu 10 000 Einwohnern 18,
bis zu 20 000 Einwohnern 22,
bis zu 30 000 Einwohnern 26,
bis zu 40 000 Einwohnern 30,
bis zu 50 000 Einwohnern 34,
bis zu 60 000 Einwohnern 38,
bis zu 80 000 Einwohnern 42,
bis zu 150 000 Einwohnern 48,
bis zu 400 000 Einwohnern 54,
mehr als 400 000 Einwohnern 60.

Insofern dies die Hauptsatzung bestimmt, kann sich die Zahl der Gemeinderäte nach der nächsthöheren oder –niedrigeren Größengruppe richten. In der höchsten Größengruppe kann eine Erhöhung der Gemeinderatszahl um bis zu 10 vorgenommen werden.
(§29 Abs. 2-3 SächsGemO)

2. Was ist das Wahlgebiet?

Wahlgebiet ist das Gebiet des neu zu bildenden Gemeinde-/ Ortschaftsrats. Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt. Die Gemeinde bildet einen solchen Wahlkreis. Die Wahlbezirke werden nach den örtlichen Verhältnissen und dem örtlichen Zusammenhang gebildet und abgegrenzt. Über Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise entscheidet der Gemeinderat.

In kreisfreien Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern sind mindestens 6 und höchstens 12 Wahlkreise, bei mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 8 und höchstens 20 Wahlkreise zu bilden. Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis.

Die Kreisfreien Städte werden folgende Wahlkreisanzahl aufweisen:

- Leipzig: 10,
- Dresden: 13,
- Chemnitz: 8.

3. Werden Unterstützerunterschriften benötigt?

Für die Unterstützungsunterschriften gilt: Sie werden benötigt, wenn die Partei bisher nicht im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Kreistag eines beteiligten Landkreises vertreten war.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften (siehe Gemeinderatswahlen) pro Wahlkreis wird in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften durch die Anzahl der Wahlkreise geteilt wird. Bruchteile der ermittelten Zahl werden aufgerundet. Die Unterstützungsunterschriften müssen in der **Gemeindeverwaltung** geleistet werden, es muss dabei eine Bescheinigung über das Wahlrecht vorgelegt werden (gibt es ebenso bei der Gemeindeverwaltung). Wahlvorschläge einer Partei, die im **sächsischen Landtag** oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im **Gemeinderat** vertreten ist, bedürfen keiner Unterstützerunterschriften (§ 6 b SächsKomWG). Letzteres gilt auch für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

4. Wie ist das mit den Wahlkreisen?

Für jeden Wahlkreis muss ein gesonderter Wahlvorschlag aufgestellt werden. Aufgestellt werden diese Listen von der Mitgliederversammlung der im gesamten Wahlgebiet (Gemeinde/ kreisfreie Stadt/ Ortschaft) mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten wahlberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes wohnen, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt!

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind, egal wie viele wahlberechtigte Mitglieder der Kreisverband hat. Voraussetzung ist natürlich eine ordentliche Einladung an alle Mitglieder!

5. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Vorschlagslisten?

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der gültigen Satzung entsprechen und sollte in jedem Falle frühzeitig und schriftlich erfolgen, um anschließende Einsprüche mit der Begründung, man habe von der Mitgliederversammlung nicht gewusst, von vornherein zu unterbinden. In der Einladung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass in dieser Sitzung über die Vorschlagslisten abgestimmt wird.

6. Wer ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung?

In der Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder der Partei stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Das heißt, dass diese Mitglieder seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/ kreisfreien Stadt/ Ortschaft mit erstem Wohnsitz wohnen müssen, für den die Vorschlagsliste aufgestellt wird. Weiterhin muss es sich um EU-Bürger handeln die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Parteimitglieder, die jünger als 18 Jahre sind, eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht drei Monate in der entsprechenden Gemeinde/ kreisfreien Stadt/ Ortschaft mit Hauptwohnsitz gemeldet

Wahlhelfer - Sächsische Stadtrats-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen 07. Juni 2009

sind, sind bei der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht stimmberechtigt! (§48 SächsKomWG, s. im Kap. II Gemeinderatswahlen Abs. 6).

7. Wie sieht das Wahlverfahren aus?

Das Wahlverfahren für die Aufstellung der Vorschlagslisten regelt die Satzung des jeweiligen Kreisverbandes der Partei. In jedem Fall muss die Wahl demokratischen Prinzipien entsprechen und geheim und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit z.B. für eine offene Abstimmung votiert. Ein solches Vorgehen macht die gesamte Wahl zwingend ungültig! Gewählt ist derjenige Kandidat/die Kandidatin, der/die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Die Aufstellung einer Vorschlagsliste in mehreren Versammlungen oder auch nur am selben Tag an einem anderen Ort ist nicht zulässig. Es muss also immer eine Liste (für einen Wahlkreis) abgeschlossen sein, bevor sich die Versammlung vertagen kann.

Die Vorlage einer fertigen Vorschlagsliste (z.B. durch einen Vorstand), an der keine Änderungen von den Teilnehmenden mehr vorgenommen werden können, entspricht nicht den demokratischen Grundsätzen der Kandidatenaufstellung. Den BewerberInnen muss Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vorzustellen und dabei programmatische Aussagen machen zu dürfen. Von allen BewerberInnen muss eine unterschriebene Zustimmung zur Kandidatur vorliegen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Zustimmung vor oder nach der Listenaufstellung erfolgt, (§ 48 SächsKomWG, s. im Kap. Gemeinderatswahlen Abs. 7).

8. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?

In einer Niederschrift ist festzuhalten:

- Ort, Art und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Abstimmungsergebnis (Es sollten zudem die Stimmzettel aufbewahrt werden.)

Diese Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung und zwei stimmberechtigten Teilnehmenden zu unterzeichnen, sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der BewerberInnen und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den BewerberInnen die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm vorzustellen.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Organisation (z.B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung („GRÜNE“) enthalten, Auf den genauen Namen ist besonders zu achten, wenn die bisherigen Vertreter im Gemeinderat unter einem abweichenden Namen firmierten, da ansonsten Unterstützerunterschriften notwendig werden können. (§ 48 SächsKomWG, s. im Kap. Gemeinderatswahlen Abs. 8)

9. Wer ist Vertrauensperson?

Zu jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson genannt werden. Unterbleibt dies, so ist die Person, die das Protokoll als erste unterschrieben hat, Vertrauensperson, die Person, die als zweite unterschrieben hat, stellvertretende Vertrauensperson. Jede Vertrauensperson für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 48 SächsKomWG, s. im Kap. Gemeinderatswahlen Abs. 9)

WICHTIG!

Noch einmal: Alle Vorgänge müssen klar und eindeutig ablaufen und dokumentiert werden. Das Wahlverfahren muss den demokratischen Prinzipien und der Satzung entsprechen. Erklärungen des Versammlungsleiters und der Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses werden an Eides statt geleistet. Falsche Angaben sind daher strafbar und beschädigen auch das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit.

Jetzt kann die Wahl kommen!

IV. INFOS ZU DAKS



DIE ALTERNATIVE KOMMUNALPOLITIK SACHSENS e.V.

Die Alternative Kommunalpolitik Sachsen e.V. - DAKS e.V. ist von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen als Kommunalpolitische Bildungsvereinigung anerkannt. Sie wurde 1992 auf Anregung der Kommunalpolitischen Konferenz vom Oktober '91 in Bautzen gegründet. Ziel ist die „Förderung des demokratischen Staatswesens in weitsichtiger, ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Vereinigung unterstützt alle an Kommunalpolitik interessierten Bürgerinnen und Bürger, Abgeordnete, Fraktionen und Bürgerinitiativen bei der Gestaltung einer bürgernahen Kommunalpolitik, welche der Verwirklichung von Menschenrechten, dem Schutz der natürlichen Umwelt und unmittelbaren Bürgerinteressen dient" (Auszug Satzung).

DAKS e.V. ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Alternative Kommunalpolitik" AKP - die bundesweit erscheint.

Die konkrete Arbeit von DAKS besteht in der Beratung und Schulung von Kommunalpolitikern und interessierten Bürgern mittels Seminaren und Vorträgen sowie der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien wie Broschüren oder Faltblättern und in der Vernetzung von Kommunalpolitikern und Fachleuten. DAKS bietet fachliche Unterstützung bei der Arbeit der Abgeordneten, vermittelt Kontakte und unterstützt in juristischen Fragen zu Umwelt- und Verwaltungsrecht.

Mitglied bei DAKS.e.V. kann jede natürliche und juristische Person (Fraktionen, Vereine) werden, die die Ziele von DAKS unterstützt.

Beitrag:

- mindestens 2,60 Euro / Monat
- mindestens 1,00 Euro / Monat für Studentinnen, UmschülerInnen, Arbeitslose und Sozialhilfeempfängerinnen
- mindestens 5,10 Euro / Monat für Fraktionen, je Mitglied
- mindestens 10,00 / Monat für juristische Personen